

SATZUNG DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.
ORTSGRUPPE OELDE E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die DLRG Ortsgruppe Oelde e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung des Landesverbandes Westfalen e.V. und des Bezirks Kreis Warendorf e.V.. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet innerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Oelde im Regierungsbezirk Münster.
2. Sie führt den Namen:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Oelde e.V.“
(abgekürzt: „DLRG Ortsgruppe Oelde e.V.“)
(im Folgenden „Ortsgruppe Oelde“ genannt)
3. Die Ortsgruppe Oelde hat ihren Sitz in Oelde, soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Ortsgruppe Oelde ist gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufgabe der Ortsgruppe Oelde ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Rettungssports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser.
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - Förderung des Anfängerschwimmens und des Schulschwimmunterrichts.
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern.
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Planung, Durchführung und Organisation des Rettungswachdienstes.

- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser.
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im und am Wasser.
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen im Schwimmen.
 - Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden.
4. Die Ortsgruppe Oelde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Bezirk Kreis Warendorf, darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
 5. Die Ortsgruppe Oelde ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe Oelde können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden.
Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Westfalen e.V. des Bezirks Kreis Warendorf e.V. und der Ortsgruppe Oelde an und übernehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle der Ortsgruppe Oelde.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe Oelde aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. durch die von der Mitgliederversammlung delegierten Mitglieder vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis 31. Oktober schriftlich erklärt werden. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres auch

nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind oder das Mitglied die Zahlung verweigert.

- c. Den Ausschluss aus der DLRG regeln die Satzungen der übergeordneten DLRG-Gliederungen sowie deren Ehrenratsordnung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der örtlichen Gliederung festgelegt wird. Der Betrag darf den von der Bundestagung der DLRG festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des scheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, so hat es außerdem auch die entsprechenden Unterlagen und Materialien an die Ortsgruppe Oelde zurückzugeben.
10. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst der DLRG tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
11. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Oelde nicht verpflichtet.

§ 4

Jugend in der Ortsgruppe Oelde

1. Die jugendpflegerische Arbeit der Jugendgruppe der Ortsgruppe Oelde stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Landesverbandes Westfalen der DLRG.
3. Die Jugend in der Ortsgruppe Oelde beschließt ihre eigene von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Oelde zu genehmigende Jugendordnung. Die Jugendleitung ist zur einwandfreien und ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel verpflichtet, die der Jugend zugewiesen werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Oelde.
2. Die Mitgliederversammlung tritt alle 3 Jahre einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mind. ein

Drittel gem. § 3 Nr. 4 + 5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, oder wenn der Vorstand der Ortsgruppe Oelde mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mind. 3 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mind. 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen mind. eine Woche nach Veröffentlichung zur Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Oelde eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.
Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat keine Wirkung auf vorher gefasste Beschlüsse.
Ist die Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort, an der die aufgelöste Versammlung stattgefunden hatte, eine neue Mitgliederversammlung statt, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.
Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf ihr dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe Oelde. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe Oelde und deren Vertreter.
 - b. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer und deren Vertreter).
 - c. Bestätigung der Wahl des Jugendwartes der Jugend in der Ortsgruppe Oelde.
 - d. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - e. Entlastung des Vorstandes der Ortsgruppe Oelde.
 - f. Anträge.

- g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge über die Mindesthöhe des Bezirkes hinaus.
- h. Satzungsänderungen.
- i. Auflösung der Ortsgruppe Oelde.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel zwei Jahre. Es sind stets zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer sind so zu bestellen, dass sich ihre Amtszeiten um ein Jahr überschneiden.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Amtspause von zwei Jahren zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsämter können jedoch durch jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

Tritt ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand das freigewordene Amt kommissarisch mit einem Mitglied der Ortsgruppe Oelde besetzen. Das Mitglied ist nur dann durch die Vorstandsversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied gewählt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder für seine Wahl stimmen.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann dieses Amt für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.

Diese Regelung gilt auch für die Bestätigung des Jugendwartes, wenn dieser in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen neu gewählt wird.

6. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe Oelde beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand der Ortsgruppe Oelde

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe Oelde
 - b. Der Geschäftsführer / 2. Vorsitzender
 - c. Der Kassenwart
 - d. Der Technische Leiter
 - e. Der Arzt
 - f. Der Tauchwart
 - g. Der Justitiar
 - h. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Der Jugendwart
 - j. Bis zu drei Beisitzer

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Vorstandsämter können in Personalunion besetzt werden.

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften dieses Protokolls sind binnen 4 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mind. ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der die Ortsgruppe Oelde vertritt.
Im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende / Geschäftsführer.
4. Die Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand gibt (Geschäftsordnung). Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

§ 7 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen, der DLRG Ortsgruppe Oelde zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Das Verfahren und die Möglichkeiten zur Ahndung von Verstößen durch den Ehrenrat regeln die Satzungen der übergeordneten Gliederungen sowie die Ehrenratsordnung der DLRG. Der Ehrenrat kann wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen: Rüge; Verweis; zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern; zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts; Aberkennung ausgesprochener Ehrungen; zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der satzungsgemäßen Organe; Ausschluss. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 8 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Oelde Prüfungen ab.

2. Die Durchführung der Prüfungen wird durch die jeweils gültige Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 9 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitgliedschaft, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung der DLRG.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Landesverbandes Westfalen e.V. beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlauf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Oelde kann nur in einer zu diesem Zweck mind. 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Oelde oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen dem „Bezirk Kreis Warendorf e.V.“ der DLRG zu, der den Vermögensrest nach der satzungsgemäßen Zwecksetzung der Ortsgruppe Oelde zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderungen des Zweckes der Ortsgruppe Oelde.

§ 12

Die vorstehende Satzung ist am 10. April 1986 auf der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Oelde beschlossen worden.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum in Kraft.

59302 Oelde, am 10. April 1986